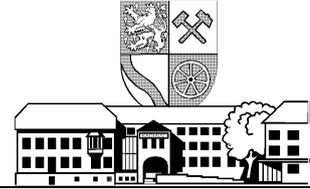


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich IV</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0135/24</b>
<b>Sachbearbeiter: Nowack, Heike</b>	<b>Datum: 11.09.2024</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Grubenwasserflutung - weitere Vorgehensweise Rechtsstreit**

### **Beschlussvorschlag:**

- Bleibt offen -

## **Sachverhalt:**

Bereits am 22.09.2022 (Vorlage BV/0113/22) sowie am 25.09.2023 (Vorlage BV/0097/23) hat der Gemeinderat entschieden, trotz der Abweisung unterschiedlicher Klagen gegen die Zulassung des bergrechtlichen Sonderbetriebsplanes der RAG AG zum Anstieg des Grubenwassers im Bergwerk Saar, Betriebsbereich Duhamel, die eigenen Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss und die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes weiterführen zu wollen.

Hier hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Saarlouis drei weitere Klagen (der Gemeinde Merchweiler, der Stadt Saarlouis mit ihren Stadtwerken und des Umweltverbands ProH<sub>2</sub>O) gegen den ersten Schritt der Grubenflutung als unbegründet zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Daraufhin klagte die Gemeinde Merchweiler wegen Nichtzulassung der Revision. Mit Beschluss vom 04.07.2024 hat nun das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde der Gemeinde Merchweiler gegen die Nichtzulassung der Revision ebenso zurückgewiesen.

Nun haben aufgrund der weiteren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes das Oberverwaltungsgericht sowie das Oberbergamt angefragt, ob an den Rechtsstreitverfahren der Gemeinde Heusweiler, der Gemeindewerke Heusweiler GmbH und des Zweckverbands Kommunale Entsorgung Heusweiler gegen das Oberbergamt des Saarlandes festgehalten werden soll.

Nach Einschätzung der Verwaltung gehen die Chancen in Richtung Null. Auch der Anwalt sieht nur noch geringe Erfolgchancen, so dass die Entscheidung getroffen werden muss, ob die Verfahren weitergeführt oder die Klage bzw. der Widerspruch zurückgenommen werden sollen. Bis zur Sitzung des Gemeinderates wird des Weiteren geklärt, wie hoch die bisherigen Kosten des Verfahrens wie Anwaltskosten bei Zurücknahme der Klage bzw. des Widerspruchs sind.

---

Fachbereichsleiter/in

## **Stellungnahme Fachbereich II:**

Wie bereits in der Stellungnahme zu BV/0097/23 ausgeführt, beläuft sich die gebildete sonstige Rückstellung für das laufende Klageverfahren aktuell auf 5.784,29 Euro.

Bei Rücknahme der Klage wäre diese Rückstellung mangels Inanspruchnahme erfolgswirksam aufzulösen. Hierdurch ließen sich mögliche weitere Aufwendungen wie z.B. Endabrechnung der Rechtsberatung auffangen.

Bei Fortführung des Klageverfahrens wäre im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 zu prüfen, ob die bestehende sonstige Rückstellung ausreichend hoch ist oder angepasst werden müsste. Dies könnte zu weiteren Aufwendungen führen.

Mack, 11. September 2024